

Emil Herrmann

Rechtsgutachten über die Entlassung des Professor Baumgarten in Rostock

Hamburg: Nolte & Köhler, 1859

In:

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn781290368>

Druck Freier  Zugang



Rechtsgutachten

über die

Entlassung des Professor Baumgarten

in Rostock

von

E. Herrmann,

Professor und Doctor in Göttingen.

Mit Genehmigung des Herrn Verfassers herausgegeben.

Besonders abgedruckt aus „Meine Sache vor dem Landtage zu Malchin“
von Baumgarten.

Hamburg.

Nolte & Köhler.

(Herold'sche Buchhandlung.)

1859.

Verzeichnis

Verzeichnis der Bücher der Bibliothek

von

Prof. Dr. G. G. G.

Verlag von G. G. G.



1916/7. S. 418.

Nachdem Herr Professor Dr. theol. Baumgarten sich durch Schreiben vom 18/20sten September d. J. mit dem Ersuchen an mich gewendet hat, ihm über die rechtliche Seite seiner Entlassungs-Angelegenheit ein Gutachten zu ertheilen, so verfehle ich nicht, diesem Antrage durch die folgenden Ausführungen, bei welchen ich jedoch auf die Hauptpunkte mich zu beschränken genöthigt bin, zu entsprechen.

Der zu beurtheilende Thatbestand wird im Wesentlichen geliefert durch das Landesherrliche Rescript vom 6. Januar 1858, welches über den Herrn Quärenten die Amtsentlassung verfügt, und zugleich über die Gründe dieses Beschlusses und über das demselben vorhergegangene Verfahren sich ausgesprochen hat.

Daneben durften nicht bloß die weiteren in den

Actenstücken die Amtsentlassung des . . . Dr. Baumgarten betr. Schwerin 1858.

enthaltenen Mittheilungen benutzt werden; sondern auch die durch mehrfache öffentliche Anfechtungen des Entlassungsbeschlusses hervorgerufene Schrift:

das Verfahren wider . . . Dr. Baumgarten in Rostock.

Geschichtlich und rechtlich. Schwerin 1858.

Die letztere trägt nicht bloß die Merkmale eines Ursprunges aus amtlichen Quellen an sich, sondern es ist auch diese ihre Eigenschaft in den vielfach bisherigen Verhandlungen über die Baumgartensche Amtsentlassung auf Seiten ihrer Gegner wie auf Seiten ihrer Vertheidiger unsers Wissens unwidersprochen geblieben. Wir werden sie der Kürze halber als die Schweriner Deduction bezeichnen.

Zufolge dieser Quellen ist Dr. Baumgarten seines Amtes

entlassen worden, weil ihm wegen seiner theologischen Lehrabweichungen „der Beruf eines academischen Lehrers der evangelisch-lutherischen Theologie nicht länger anvertraut“ werden könne.

Ungeachtet nämlich in den Mecklenburgischen Kirchenordnungen, in den den Ständen ertheilten Landesreversalen von 1621 und in den Universitäts-Statuten wie den besondern Statuten der theologischen Facultät zu Rostock die Lehramter der Lectern an die Norm des göttlichen Wortes und seines Verständnisses in den symbolischen Büchern der lutherischen Kirche gebunden seien; ungeachtet ferner Dr. Baumgarten zu einer demgemäßen Verwaltung des ihm übertragenen Lehramts ausdrücklich angewiesen worden sei, und sich bei seiner Einführung am 19. October 1850 auch darauf eidlich verpflichtet habe; so habe er dennoch in seinen in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften Lehren und Grundsätze vorgebracht, welche in den wichtigsten Punkten von den Lehren und Grundsätzen der symbolischen Bücher der lutherischen Kirche abwichen. Er habe dadurch den Versuch gemacht, den Boden dieser Kirche und der Mecklenburgischen Landeskirche insbesondere auf das tiefste zu erschüttern.

Zur Constatur und rechtlichen Beurtheilung dieser von Dr. Baumgarten angeblich eingenommenen Stellung ist der folgende Weg eingeschlagen worden.

Nach längern, auf ein administratives Einschreiten wider Dr. Baumgarten bezüglichen Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrathe und dem Ministerium, wurde von dem letztern durch Rescript vom 16. April 1857 das Erachten des Consistoriums zu Rostock über die Uebereinstimmung der von Dr. Baumgarten in seinen Schriften vorgetragene Lehren mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung erfordert.

Nachdem dieses, in den „Actenstücken“ No. II nachträglich veröffentlichte, den Lehrwerth des Dr. Baumgarten auf das tiefste herabsetzende Erachten am 23. October 1857 bei dem Staatsministerium eingegangen war, wurde dasselbe sowohl zur Allerhöchsten Kenntniß des Landesherrn gebracht, als auch dem Oberkirchenrathe zu seiner Aeußerung mitgetheilt. Diese Aeu-

berung ist zwar geschehen, aber nicht veröffentlicht worden, so daß man nur aus dem Erfolge auf ihren mit dem Consistorialurtheile zusammenstimmenden Inhalt schließen darf. Nach ihrem Eingange ist die Sache in einer schriftlichen Abstimmung des Staatsministeriums erwogen, darauf einer mündlichen Deliberation unter Allerhöchstem Vorsetze des Landesherrn unterworfen und endlich der Entlassungs-Beschluß gefaßt worden.

Schweriner Deduction S. 26.

Wenn übrigens in dem Entlassungs-Rescripte auch von bedenklichen politischen Lehren die Rede ist, welche Dr. Baumgarten aus seinen theologischen Lehren ableite, resp. mit denselben verbinde, so nimmt dieses Bedenken doch unter den Motiven des Entlassungsbeschlusses, wenn überhaupt eine, so doch eine völlig untergeordnete Stellung ein. Es ergibt sich das daraus, daß jenen überall nicht näher bezeichneten politischen Lehren nicht als solchen, sondern bloß als Bestandtheilen, beziehungsweise als Consequenzen des amtswidrigen theologischen Lehrsystems des Dr. Baumgarten eine, und zwar überhaupt nur beiläufige, Erwähnung zu Theil wird. Daß diese Auffassung ganz die der Regierung sei, erhellt nächst der Fassung des Entlassungsrescripts auch daraus, daß die dem Consistorium angesonnene Begutachtung der Baumgarten'schen Lehre auch auf jene politischen Theorien sich erstreckte, ein Consistorialerachten aber verständiger Weise nur über das Verhältniß solcher Theorien zur Kirchenlehre, nicht über ihren an Grundsätzen des Staatsrechts oder der Politik zu messenden Werth gefordert und ertheilt werden kann.

Die juristische Prüfung, zu welcher wir uns jetzt wenden, faßt daher die Entlassung des Dr. Baumgarten nur als eine solche ins Auge, welche über ihn wegen seiner theologischen Lehrabweichungen verhängt worden ist, und erwägt zuerst die materielle Begründung des Entlassungsbeschlusses, sodann die formelle Beschaffenheit des eingehaltenen Verfahrens.

I.

Es könnte scheinen, als hätte eine juristische Prüfung der Baumgarten'schen Entlassung sich lediglich auf deren formelle Seite, d. h. auf die Untersuchung zu beschränken, ob der frag-

liche Beschluß von den zuständigen Auctoritäten und mit Innehaltung des zu seiner rechtmäßigen Herbeiführung erforderlichen Weges gefaßt worden sei. Die materielle Begründung aber, also der behauptete, zur Rechtfertigung der Entlassung verwendete Widerspruch zwischen den Lehren des Dr. Baumgarten und den ihn verbindenden objectiven Lehrnormen seiner Kirche scheint ganz dem theologisch-kirchlichen Urtheils-Gebiete anzugehören.

Allein so steht die Sache nicht, vielmehr hat auch diese materielle Begründung ihre wichtige juristische Seite. Denn wenn auch im Allgemeinen das harmonische oder widersprechende Verhältniß der wissenschaftlichen Lehren eines Theologen zur Kirchenlehre zu den wesentlich theologischen Fragen gerechnet werden muß; so tritt doch sofort ein rechtliches Element hinzu, wenn es sich darum handelt, ob der behauptete Widerspruch in einer die Entlassung vom Amte rechtfertigenden Weise bestche. Indem dann die Frage zugleich nach der Ueberschreitung der Rechtschranken erhoben wird, welche der freien Bewegung des Subjects in seinem Lehramte gezogen sind, so sind es Rechtsätze über die Pflichten dieses Amtes, durch deren Anwendung man zur Entscheidung über die materielle Begründung der Entlassung gelangt.

Dies hervorzuheben bietet die Angelegenheit des Dr. Baumgarten mehrfachen Anlaß.

Laut des Entlassungsrescriptes sind es die in und seit dem Jahre 1854 veröffentlichten Schriften des Dr. Baumgarten, durch deren von den symbolischen Büchern abweichenden Inhalt seine Entlassung vom academischen Lehramte begründet werden soll. Allein wenn auch das theologische Urtheil in jenen Schriften Ansichten finden sollte, welche von wichtigen Lehrsätzen der symbolischen Bücher abweichen, ist denn damit schon eine die Entlassung vom Lehramte begründende Ueberschreitung der academischen Lehrschranken unmittelbar gegeben? Oder hat nicht vielmehr der evangelisch-theologische Schriftsteller eine andere Freiheit der Stellung zu den öffentlichen Lehrschriften seiner Kirche, als der academische Lehrer der Theologie und dieser wieder eine andere als der bestellte Verwalter eines Predigtamtes? Und wenn dies der Fall ist, hat dann nicht

consequent auch derselbige Mann, der in jedem dieser drei Gebiete thätig ist, einen wohlbegründeten Anspruch darauf, daß man den ihm vorgeworfenen Mißbrauch der Lehrfreiheit immer nach dem Maße der für das angefochtene Gebiet gültigen Gesetze bemesse? Oder darf er als pflichtvergessener academischer Lehrer der Theologie behandelt und entlassen werden, weil er im literarisch-wissenschaftlichen Verkehr als Schriftsteller Ansichten vorgetragen hat, durch deren lehramtlichen Vortrag allerdings die Gebundenheit Schaden leiden könnte, in welcher sich das academisch-theologische Lehramt zu dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche verhält?

Es ist hiermit einer der schwierigsten Punkte aus dem Lehrrechte der evangelischen Kirche berührt, der aber doch, soweit er hierher gehört, durch ein scharfes Trennen des Verschiedenen und Verbinden des Zusammengehörigen sich leicht wird erledigen lassen. Man wird nämlich auf der einen Seite allerdings streng daran festhalten müssen, daß die rechtliche Bedeutung der symbolischen Bücher für die angedeuteten verschiedenen Functionen eine verschiedene ist, und daß daher das nämliche Verhalten in Beziehung auf das kirchliche Lehrsystem bald innerhalb bald außerhalb der Grenzen der Lehrfreiheit liegen kann. Nur wenn die protestantischen Symbole des eigenthümlichen Grundes ihres Ansehens entkleidet und gleich den katholischen als absolut wahre Lehrdecrete der unfehlbaren Kirche behandelt werden, denen gegenüber jedes Kirchenglied in der überall gleichen Pflicht der Unterwerfung und des Gehorsams steht — nur dann dürfen und müssen der Lehrer, der Schriftsteller, der Prediger nach dem gleichen symbolischen Maße gemessen werden, und — was davon die Folge ist — „der Ungehorsam gegen die lehrende Kirche“, welcher sich in der einen Function äußert, immer auf die ganze Stellung des Ungehorsamen nach allen ihren Seiten zurückfallen. Davon weiß die evangelische Kirche nichts, in welcher die Symbole ihre Auctorität ja nicht einem auf supponirter kirchlicher Infallibilität beruhenden absoluten Wahrheitsgehalte verdanken, sondern sie allein daraus ableiten, daß sie eine in dem Prozesse kirchlicher Selbstgestaltung ethisch wohl begründete Production bilden, welche in die verschiedenen Seiten des kirchlichen Lebens

mit verschiedenen Ansprüchen eingreift. — Auf der anderen Seite besteht aber doch auch wieder ein Band, kraft dessen die Stellung, die sich Jemand zur Kirchenlehre giebt, auch über die Function hinaus, in welcher sie sich äußert, von Bedeutung wird, so daß also die Aeußerung des Schriftstellers auf seine Stellung als Lehrer, Prediger und dergleichen mit Recht zurückwirken kann. Dieses Band liegt in der Einheit der Persönlichkeit. Indem dieselbe Person, welche als theologischer Schriftsteller lehrend auftritt, auch ein academisches Lehramt bekleidet, ist es eine keineswegs willkürliche Annahme, daß ihr Lehrgehalt auch auf dem Catheder dem ihrer Druckschriften entsprechen werde. Es ist daher wohl begründet, wenn eine zur academischen oder kirchlichen Lehraufsicht verpflichtete Behörde von der schriftstellerischen Thätigkeit eines im öffentlichen Lehramt stehenden Theologen Notiz nimmt, welche an dem Maßstabe der Pflichten seines Lehramts gemessen, die letzteren verletzt. Allein der Zusammenhang bleibt doch immer dieser, daß die schriftstellerische Production hier nicht als solche, sondern als Beweisgrund für den im Lehramt propagirten Lehrinhalt in Betracht kommt, indem zur Ehre des Mannes von der Einheit des Mannes, von seiner Treue gegen sich selbst, ausgegangen wird. Eben deshalb aber, weil die Druckschrift hier nur zum Beweise einer in anderer Function begangenen Pflichtverletzung dienen soll und darf, sind auch die übrigen Erkenntnißmittel der letzteren sorgsam zu benutzen, und der Beweiswerth der Druckschrift nicht zu überschätzen, welcher vielmehr immer von weiteren Umständen abhängig bleibt, die den Schluß von dem literarischen auf den lehramtlichen Lehrgehalt bald verstärken, bald erschüttern können; insbesondere werden Gegenstand, Form, Veranlassung der Druckschriften hier von dem größten Einfluß sein müssen.

Betrachtet man unter dem ausgeführten Gesichtspunkte die in dem Rescript vom 6. Januar 1858 enthaltene materielle Begründung der Entlassung des Dr. Baumgarten, so zeigt sich eine offenbare Lücke der letzteren. Wenn hier nämlich als begründende Thatsache angeführt wird, daß Dr. Baumgarten in seinen Schriften in und seit 1854 Grundsätze vorgetragen habe, die in den wichtigsten Puncten von den Lehren der sym-

bolischen Bücher abweichen, und wenn sodann als begründender Rechtsatz die Gebundenheit des theologischen Lehramtes der Universität an die symbolischen Bücher aufgestellt wird, so fehlt zwischen jener Thatsache und diesem Rechtsätze das verbindende Mittelglied, und es gewinnt den Anschein, als ob Schriftsteller und Universitätslehrer nicht bloß dieselbe Person (was ganz in der Ordnung ist) — sondern als dieselbe Function behandelt werden sollten. Man sage nicht, daß hiemit ein bloßer Formmangel gerügt werde, indem Niemand mehr als Dr. Baumgarten auf die Anerkennung der Einheit seiner schriftstellerischen und academischen Persönlichkeit dringen und alle Folgen derselben willig auf sich nehmen werde. Der Mangel trifft nicht bloß die Form, sondern gar sehr die Sache, und hat einen für den ganzen Verlauf, wie es scheint, sehr nachtheiligen Einfluß ausgeübt. Niemand wird verkennen, daß man, unbeschadet der Einheit der Persönlichkeit, seiner literarischen Wirksamkeit wenigstens vorübergehend Aufgaben setzen kann, die man weder vor der wissenschaftlichen Jugend im Hörsaal noch vor der Erbauung suchenden Gemeinde in der Kirche zu behandeln sich gestattet. Es kann derselbe Mann als Schriftsteller ganz in heftigem Streite leben, gegen Krankheiten des Gemeinlebens, die er bekämpft, ein schneidendes Messer führend, und gegenüber von verrosteten und verknocherten Zuständen, in die er Fluß und Leben bringen möchte, frappanter Angriffsformen, ja extremer und auf Beunruhigung ausgehender Fassung seiner Ansichten sich bedienen, während in seinem Hörsaale und in seiner Kirche der tiefste Friede herrscht, und seine im letzten Grunde freilich identische theologische Anschauung nicht in der Form beängstigender und verwundender Apostrophen, sondern als klare und wohl vermittelte und gefügte Gedankenreihe hervortritt. Wird man hier von dem Inhalt der Druckschriften einen zutreffenden Schluß auf den Lehrgehalt der academischen Thätigkeit ziehen können? Und ist nicht vielleicht gerade im Fall des Dr. Baumgarten Grund vorhanden, unbeschadet der Einheit der Persönlichkeit, dennoch wenigstens in den letzten Jahren die angedeutete große Verschiedenheit des Schriftstellers und des Lehrers anzunehmen? Jedenfalls mußte man sich erinnern, daß man es nicht mit dem

Schriftsteller als solchem, sondern mit dem academischen Lehrer zu thun hatte, für dessen Lehrgehalt der Schriftsteller in seinen Druckschriften nur einzelne Erkenntnißgründe liefert; und deshalb mußte man sich einer gründlichen Benützung der reichlich vorhandenen unmittelbaren Erkenntnißquellen für die academische Thätigkeit des Dr. Baumgarten befleißigen. Was hieraus für ein Thatbestand sich ergeben haben würde, darüber haben wir freilich bloß Muthmaßung n. Aber gewiß bleibt doch jedenfalls die Unerforschtheit eines wichtigen, zur materiellen Begründung des Entlassungsbeschlusses gehörigen Bereiches von Thatsachen. Die ganze Frage ist bisher nur zum kleinsten Theil, d. h. nur soweit verhandelt, als das durch einige neuere Bücher des Dr. Baumgarten gelieferte Material reicht, und da dieses Material weit entfernt ist, die Verletzung der academischen Lehrschranken Seitens des Dr. Baumgarten zu belegen, so muß die materielle Begründung des Entlassungsbeschlusses durch Verweisung auf jene Druckschriften als ungenügend bezeichnet werden.

II.

Was die formelle Behandlung anlangt, welche die Angelegenheit des Dr. Baumgarten erfahren hat, so bedarf es zu richtiger Würdigung derselben zuvörderst:

I) einer Beantwortung der Frage, ob für die Verhandlung und Entscheidung über die Lehrabweichungen der theologischen Professoren zu Rostock ein besonderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben sei, welches im vorliegenden Falle hätte zur Anwendung kommen müssen.

Es ist ebenso unbezweifelt, daß die als Ganzes noch heute geltende Mecklenburgische Kirchenordnung von 1552 ein solches besonderes Verfahren anordnete, wie daß dasselbe im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gebracht worden ist. Nachdem die Kirchenordnung (Nichter Evangelische Kirchenordnungen Bd. 2., S. 125.) auch für die Functionen der Universität in Lection, Disputation und Predigt die Erhaltung reiner Lehre geboten hat, wie dieselbe in den prophetischen und apostolischen Schriften und in den allgemeinen Symbolen der Christenheit gefaßt sei (eine Fassung, mit welcher Catechismus

Lutheri und die Conf. Augustana übereinstimmen), so ordnet sie für den Fall, daß ein Legent einen oder mehre Artikel anfechten und Spaltung machen wolle, die folgende Procedur an. Zuerst soll er von der Universität erinnert werden; läßt er darauf nicht nach, so soll die Sache an das Consistorium gelangen, und endlich durch Consistorium und Universität an die Landesherrschaft gebracht werden, welcher der Austrag der Sache, nöthigenfalls unter Mitwirkung einer zu berufenden Synode, überlassen bleibt. Der dieser Anordnung zu Grunde liegende Gedanke ist nicht zu verkennen. Bei einer Frage der bezeichneten Art sind wichtige, aber im letzten Grunde durchaus harmonische Interessen des wissenschaftlichen Lebens und der Kirche gleichmäßig zu wahren. Einerseits bedarf, wie man besonders im Gebiete der lutherischen Reformation klar erkannte, die Kirche für ihr eignes Leben einer Wissenschaft, die nicht bloß Magddienst thut, sondern eine selbstständige und eben dadurch productionsfähige Stellung einnimmt, und deren Leistungen daher nicht unter das Gericht einer kirchlichen Regierungsbehörde fallen, die durch ihre ganze Stellung wesentlich auf die Instandhaltung des Bestehenden hingewiesen ist. Andererseits bedarf aber nicht minder die theologische Wissenschaft der Kirche, deren Glaubensfundamente auch das Lebenscentrum der Wissenschaft bilden, und deren geschichtliche Erfahrungen und Bedürfnisse den anregenden und berichtigenden Factor auch des wissenschaftlichen Processes liefern müssen. Wohl möglich oder vielmehr sehr gewiß, daß man im 16. Jahrhundert dieses Bedingungsverhältniß von theologischer Wissenschaft und Kirche anders ausgedrückt haben würde; aber eben so gewiß, daß man den Kern der Sache, die Behandlung der Doctrinalsachen der Professoren der Theologie nach anderen Gesichtspunkten, als denen der consistorialen Lehraufsicht und Lehrzucht, vollständig anerkannte. Wer einigermaßen mit den leitenden Gesichtspunkten bei Einführung der Consistorien und Abgrenzung ihrer Competenz bekannt ist und die leicht zugänglichen Erkenntnisquellen für die wesentlich paritätische Stellung der academischen Lehrkörperchaften benutzt, wird die Unterwerfung der Lehrfragen der theologischen Professoren unter das bloße Urtheil der Consistorien eher für alles Andere, als reformato-

risch und insbesondere lutherisch erklären. Es war daher auch, um dies gleich hier zu bemerken, ein völlig correctes, und gerade die wesentlich lutherische Art währendes Verfahren, wenn die mecklenburgischen Landstände in jüngster Zeit die von der Regierung begehrte Ausrüstung des Consistoriums mit Entscheidungsbefugniß in Doctrinalsachen theologischer Professoren zurückwiesen.

Schweriner Deduction S. 23 ff.

Doch, es möge mit dem inneren Werthe des durch die Mecklenburgischen Kirchenordnung angeordneten Verfahrens stehen wie es wolle; jedenfalls ist mit Gesetzeskraft festgesetzt, daß die Procedur bei Verletzung der academischen Lehrschranken in drei Stadien verlaufen solle und zwar

1) in einem Admonitions-Verfahren der Universität, welches alsbald durch die Statuten von 1564 nach einem offenbar aus Matth. 18. 15 ff. entnommenen Vorbilde geregelt wurde,

2) in einer Cognition des Consistoriums, und

3) in der durch einen gemeinsamen Schritt beider veranlaßten landesherrlichen Erledigung, welche nach Lage der Sache entweder auf Grund der durch die beiden frühern Stadien schon gelieferten Materialien, oder nach einer Synodalsprüfung der Sache, erfolgt.

Von der Beobachtung dieses Verfahrens ist nun in der Angelegenheit des Dr. Baumgarten nicht die Rede gewesen: und es ist natürlich diese Nichtanwendung eine Gesetzesverletzung, auf deren Heilung zu dringen nicht bloß der dadurch getroffene Einzelne berechtigt, sondern auch die zur Wahrung jenes Gesetzes berufenen öffentlichen Organe verpflichtet sind, wenn nicht eine gültige Derogation des Gesetzes in der Mitte liegen sollte. Auf der Annahme einer solchen beruht das Verfahren der Regierung, und insbesondere hat die Schweriner Deduction den Nachweis des Grundes dieser Annahme auf die weiter unten zu erwägende Art zu liefern versucht.

Eine unbefangene Prüfung der Derogationsfrage wird davon ausgehen müssen, daß an und für sich das kirchenordnungsmäßige Verfahren auch heute noch angewendet werden könnte, m. a. W. daß eine Aenderung allgemeiner Ver-

hältnisse nicht vorliegt, welche rückwirkend dieses Verfahren treffen und dessen fernere Zulässigkeit ausschließen müßte. Die Organe, deren Wirksamkeit es in Anspruch nimmt, sind noch vorhanden, und zwar in der wesentlich gleichen rechtlichen Stellung, wie die Kirchenordnung bei ihrer Anordnung des Verfahrens sie voraussetzt. Noch besteht die Universität Rostock als eine selbstständige Corporation des öffentlichen Rechts mit ausgedehnten obrigkeitlichen und gerichtsbareitlichen Befugnissen über ihre Mitglieder und mit Rechten der Wahrung ihrer wissenschaftlichen Interessen, unter welchen das Recht und die Pflicht, auch die theologische Lehrordnung und Lehrfreiheit in der kirchenordnungsmäßigen Weise zu wahren, eine durchaus nicht widersprechende Stellung einnimmt. Noch besteht das Consistorium, allerdings mit einer durch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts außerordentlich beschränkten Gewalt, namentlich ohne alle selbstständige kirchengerichtliche Entscheidungsbefugniß über Nichtgeistliche, allein doch immer mit einem kirchlichen Berufe, mit welchem eine nicht entscheidende Cognition über eine von der Universität gerügte Ueberschreitung der durch die Lehrordnung gesteckten Schranken vollkommen harmonirt. Es besteht endlich die landesherrliche Auctorität in ihrer doppelten hierbei in Betracht kommenden Eigenschaft, als regimentliches Oberhaupt der Landeskirche und als schirmende und ordnende Gewalt in Bezug auf die von der Universität gepflegten Erkenntniß- und Bildungsinteressen. Und wenn auch ein fertiges Synodalinstitut nicht vorhanden ist, um für den äußersten Fall zur Entscheidung mitzuwirken, so ist zu erwägen, daß die Kirchenordnung ein solches als fertiges gar nicht voraussetzt, sondern vielmehr eine von dem Landesherrn ad hoc zu berufende, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Sache in ihren näheren Bestandtheilen erst zu bestimmende, Synode im Auge hat. In der That ist nicht abzusehen, welche rechtliche Hindernisse der Befolgung des Verfahrens der Kirchenordnung aus allgemeinen Gründen entgegenstehen sollten.

Freilich hat man die Beseitigung desselben als eine nothwendige Folge des Veraltens und Abkommens der materiellen Bestimmungen der Kirchenordnung über die Lehrsachen

der theologischen Professoren darstellen wollen. Die kirchenrechtlichen Anschauungen nämlich, welche diesen Bestimmungen zu Grunde liegen und welche unserm Rechtsbewußtsein völlig verloren gegangen seien, bestehen darin, daß Häresie überhaupt ein Verbrechen und zwar ein mit bürgerlichen Strafen zu belegendes Verbrechen sei, und daß es Kirchengerichten zukomme, theologische Lehrstreitigkeiten in richterlicher Weise zu entscheiden.

Vgl. die Sache des Dr. Baumgarten beleuchtet von Delitsch und von Scheurl. Erlangen 1858. S. 74. flg.

Allein wir können den Einfluß veränderter materieller Rechtsansichten über die zu beurtheilenden Handlungen auf das für ihre Cognition und Beurtheilung bestimmte Verfahren hier ganz dahin gestellt sein lassen, obschon gegen den Einfluß, wie er a. a. D. behauptet wird, vielleicht manche triftige Einwendung zu machen wäre. Es genügt, daß in der That den Bestimmungen der Kirchenordnung über das Verfahren bei Lehrabweichungen der Professoren die supponirte Rechtsauffassung gar nicht zu Grunde liegt. Von einer Behandlung derselben unter dem strafrechtlichen Gesichtspunkte der Häresie ist ebenso wenig etwas zu finden, als von einer kirchengerichtlichen Entscheidung der vorher processualisch verhandelten Lehrsachen. Vielmehr wird man aus den die Doctrinalfragen der Universitätslehrer betreffenden Vorschriften der Kirchenordnung schwerlich auf eine andere, als auf die auch dem heutigen Rechtsbewußtsein homogene Ansicht zurückschließen können, daß es sich bei denselben nicht um bloß richterliche Subsumtion eines Ungehorsams gegen die lehrende Kirche (Häresie), unter das feste Lehrgesetz der Kirche handle, sondern daß es hier gelte, die Güter der freien wissenschaftlichen Erkenntniß und des objectiven kirchlichen Lehrbesitzes durch Betheiligung der für die einen und die anderen besonders wirksamen Organe zu wahren und die schließliche Entscheidung in die Hände einer nicht richterlichen, aber beiden Interessen gleichmäßig hingeebenen Auctorität (des evangelischen Landesherrn) zu legen. Diese Auffassung erscheint als eine so reife, daß wir uns zwar über Mißverständnisse derselben und damit zusammenhängende Trübungen der Praxis unter den Einflüssen des alten und des neuen lutherischen Orthodoriänus nicht zu wundern,

aber um so ernster auf ihre richtige Würdigung und Anwendung zu dringen haben. Wohl mögen noch unausgeschiedene Reste des katholischen Häresiebegriffs, für welchen im evangelischen Kirchenrecht gar kein Raum ist, bei den Bestimmungen über die Lehrvergehen anderer Kirchengenossen und der Mitglieder des Predigtamts mit unterlaufen. Aber gerade die abweichende, und ausgeprägt protestantische Auffassung beherrscht die rücksichtlich der Universität aufgestellten Normen der Kirchenordnung so unverkennbar, daß wir keinen Grund zu der Einbildung haben, weit über dieselbe hinausgekommen zu sein.

Einen andern, aber ebensowenig überzeugenden Weg schlägt die Schweriner Deduction ein, um den Rechtsbestand des in Anspruch genommenen kirchenordnungsmäßigen Verfahrens zu beseitigen. Ihre Argumentation ist die folgende:

In den Rostocker Universitäts-Statuten von 1564 sei zwar die vollständige Gewalt, die Doctrinalsachen theologischer Professoren zu erledigen, der Universität eingeräumt gewesen. Allein schon 1570 sei diese academische Jurisdiction dem in diesem Jahre erst errichteten Consistorium übertragen worden, an welches alle und jede Lehrproceße dergestalt übergegangen seien, daß die revidirte Kirchenordnung von 1602 der Universität nur eine vorgängige Erinnerung des Betreffenden gelassen habe. Zwar habe die Universität noch längere Zeit auf ihrer ausschließlichen Competenz beharrt, allein es sei dieser Streit in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts zu Gunsten der Competenz des Consistoriums durch die Rescripte vom 23. Februar und 1. März 1655 entschieden worden, bei welchen sich die Universität, nach einem bald wieder aufgegebenen Anfechtungsversuche, endlich beruhigt habe. Auch sei inzwischen durch die Landesreversalen von 1621 die kirchengerichtliche Competenz des Consistoriums über die Doctrinalien der academischen Lehrer der Theologie befestigt gewesen. Hiernach sei das in Anspruch genommene kirchenordnungsmäßige Verfahren, nach richtiger Doctrinal- sowie nach entschiedener Usual- und authentischer Interpretation in seinem eigentlichen Kerne und Mittelpunkte nichts weiter als ein Consistorialproceß,

von welchem jedoch jetzt, seitdem im vorigen Jahrhundert die kirchengerichtliche Competenz des Consistoriums über Nichtgeistliche aufgehoben sei, in Doctrinalsachen der Professoren nicht mehr die Rede sein könne.

Dieser Deduction wird man bei genauerer Untersuchung ihres Zusammenhangs und nach Vergleichung ihrer einzelnen Sätze mit den Quellen, durch welche sie belegt werden sollen, nicht beifallen können. Wir heben folgende Mängel derselben hervor:

a) die Deduction behandelt den Zusammenhang zwischen den betreffenden Bestimmungen der Kirchenordnung von 1552, der Universitäts-Statuten von 1564, der Consistorial-Ordnung von 1570 und der revidirten Kirchenordnung von 1602 so, als ob die alte Kirchenordnung durch die Statuten, die Statuten wieder durch die Consistorialordnung aufgehoben worden wären, und die revidirte Kirchenordnung endlich unter Wiederherstellung eines schwachen Bruchstückes der Statuten die abschließende Rechtsbildung vorgenommen habe. Allein die Annahme eines solchen wunderlichen Wechsels ist deshalb unzulässig, weil die Universitätsstatuten sich sehr wohl in die Bestimmungen der Kirchenordnung einfügen, die Consistorialordnung ebenfalls mit den beiden vorigen völlig zusammen besteht, und die revidirte Kirchenordnung durch ihre Aufnahme des betreffenden Passus der alten Kirchenordnung — nur eine kleine für die Sache gleichgültige Redactions-Veränderung ist vorgenommen — jeden Gedanken an jenes wechselnde Rechtmachen ausschließt. Hatte nämlich die Kirchenordnung von 1552 die vorerwähnte aus drei Bestandtheilen (Universitätsverfahren, Consistorialcognition, landesherrliche Erledigung) bestehende Procedur angeordnet, so bestimmten die Statuten von 1564 über das Einzelne des Universitätsverfahrens, natürlich ohne weitere Rücksicht auf die späteren Stadien, aber auch ohne ihnen zu präjudiciren. Als dann nach einigen Jahren die aus andern Gründen verzögerte Aufrichtung des Consistoriums erfolgte und die ausführliche Consistorialordnung erschien (1570), wurde damit zwar die Bedingung für die praktische Ausführung des zweiten Bestandtheils der kirchenordnungsmäßigen Procedur geliefert, aber der materielle Antheil des Consistoriums an dem

Verfahren gegen Professoren ebensowenig verändert, als durch die Statuten von 1564 der Universitätsantheil verändert worden war. Allerdings wird in der Consistorialordnung der neuen Behörde eine allgemeine Competenz in streitigen Lehr- und Glaubenssachen beigelegt; allein offenbar streitet eine solche weder mit der Kirchenordnung noch mit den Universitäts-Statuten, nur muß sie natürlich in Doctrinalsachen der Professoren nach Art und Ausdehnung in der Weise verstanden und begränzt werden, wie es das für diese besondere Art von Sachen bestehende specielle Recht mit sich bringt. *) Ein auf dessen Aufhebung gerichteter Wille ist in der Consistorialordnung durchaus nicht spürbar; vielmehr sind die im sechsten Titel derselben vorgeschriebenen Prozeduren, welche für die der alleinigen Consistorialverfügung unterworfenen Lehrsachen bestimmt werden, mit ausschließlicher Rücksicht auf „Prediger“ gefaßt, wie denn auch ebenda § 7 die dem Consistorialurtheil unterworfenen Lehrer geradezu als „Prediger“ bezeichnet werden. Und so konnte denn wegen dieser wesentlichen Uebereinstimmung der verschiedenen Rechtsbildungsacte seit 1552, aber auch nur dann, wenn eine solche Uebereinstimmung bestand, bei der Revision der Kirchenordnung im Jahre 1602 der die Doctrinalsachen der Professoren betreffende Passus unverändert und ohne irgend eine Hindeutung auf eine unterdeß erweiterte Consistorialcompetenz aus der alten Kirchenordnung herübergenommen werden.

b) Um ihren Satz aufrecht zu erhalten, daß schon nach der Kirchenordnung der ganze Austrag der Doctrinalsachen der Professoren einschließlic der Entscheidungsbefugniß dem Consistorium zugestanden habe, muß die Schweriner Deduction einen Sinn in die Worte der Kirchenordnung hineinlegen, den sie, auch abgesehen von dem schon erörterten historischen Zusammenhang, unmöglich haben können. Wenn die Kirchenordnung sagt:

*) Man sollte es kaum für möglich halten, daß die Schweriner Deduction als Hauptgrund für die Ansicht, daß durch die Consistorialordnung alle und jede Lehrproceß dem Consistorium übertragen seien, den Umstand anführt, daß die Publicationsverordnung auch mit an die Professoren gerichtet sei!

So ein Legent oder Professor in der Universität ein Artifel oder mehre anfechten und Spaltung machen wollte, soll er von der Universität erinnert werden, und so er nicht nachlässet, soll die Sache an das Consistorium und durch das Consistorium und Universität an die Herrschaft gelangen, die bedenken wird, ob ein Synodus zu halten sei u. s. w.

so soll nach der Schweriner Deduction S. 9, 15, 20 damit dem Consistorium als Kirchengericht die volle Jurisdiction über die Lehrsachen übertragen, sein Verfahren und Entscheiden zum Kern und Mittelpunkt der ganzen Procedur erklärt sein! Die Universität soll zwar eine vorgängige Erinnerung haben, und nach der Consistorial-Entscheidung soll wegen der Wichtigkeit des Falles eine berichtliche Anzeige an die Landesherrschaft gemacht werden, aber die ganze, zur öffentlich gültigen Erledigung der Sache erforderliche Gewalt dem Consistorium zustehen. Dieser angebliche Sinn streitet so sehr mit den Worten des Gesetzes, daß die letzteren unmöglich zum Ausdruck des ersteren von dem Gesetzgeber gewählt sein können. Sie geben nicht die entferntesten Anhaltspunkte für die Meinung, daß von den drei mitwirkenden Factoren (Universität, Consistorium, Landesherrschaft) die zweite Alles in Allem sein solle. Der Verfasser der Schweriner Deduction legt hier nicht aus, sondern hinein.

Bergl. v. Scheurl a. a. D. S. 68.

c) Durch ein ebenso unglaubliches Auslegungsverfahren schöpft die Deduction S. 18. 19 aus den Landesreversalen von 1621 einen weiteren Beleg für die Entscheidungsbefugniß des Consistoriums in Doctrinalsachen der Professoren der Universität. Nachdem nämlich die Reversalen die Aufrechterhaltung reiner der Augsbürgischen Confession entsprechender Lehre in Kirche und Schule wie an der Universität zugesichert haben, wird dem Consistorium eine Inspection übertragen, daß dieser Confession gemäß gelehrt werde, auch keine andere, als ihr zugethanen Kirchen- und Schuldiener angenommen oder geduldet werden. (Art. II. III.) „Und da — fährt unmittelbar Art. IV fort — deren einer oder ander in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird,“ soll das

Consistorium ohne einige Klage ex officio inquiren, cognosciren und entscheiden, die Schuldigen entsetzen und abschaffen, und den Beamten oder Städten, darunter der Verurtheilte seßhaft, die Execution anbefehlen. Wir sagen hier mit von Scheurl a. a. D. S. 69: „es ist schlechtthin undenkbar, daß sich dieses Alles auf Professoren der Universität beziehen soll; es wäre das nicht nur der Kirchenordnung von 1552 und 1602 schnurstracks zuwider, sondern auch mit dem ganzen sonstigen Verhältnisse zwischen Consistorium und Universität im schreiendsten Widerspruch.“ Gewiß, und das nicht allein, sondern es ist auch die Beziehung auf die Universität nur möglich durch eine dem Wortsinne zugefügte Gewalt, durch eine willkürliche Ausdehnung des mit klaren Worten von Kirchen- und Schuldienern Gesagten auf die Professoren der Universität, während doch die Urkunde selbst Kirche und Schule einerseits und Universität andererseits genau auseinander zu halten weiß. Wenn daher überhaupt von den Landesreversalen von 1621 in der vorliegenden Frage Gebrauch gemacht wird, so können sie nach allen Regeln der grammatischen und logischen Interpretation nur zum Belege dafür dienen, daß man auch bei dieser Gelegenheit die Nichtzuständigkeit des Consistoriums, in Lehrsachen der Professoren der Universität selbstständig zu entscheiden anerkannte und die ausschließliche Beziehung der Normen, welche die Consistorialordnung von 1570 über die consistorialen Lehrprozesse aufstellt, auf Kirchen- und Schuldiener befestigte.

d) Ebenfalls unbeweisend sind die urkundlichen Mittheilungen, welche die Schweriner Deduction S. 10 fl. über die im siebenzehnten Jahrhundert stattgefundenen Streitigkeiten zwischen der Universität einerseits und dem Consistorium resp. der Landesherrschaft andererseits und deren schließliche Erledigung macht. Aus diesen soll nach der Meinung der Deduction das Resultat sich ergeben, daß damals gegen den Widerspruch der Universität die volle Competenz des Consistoriums zur Untersuchung und Entscheidung der Lehrsachen der Professoren rechtsförmlich festgestellt und als der der Kirchenordnung entsprechende Rechtszustand anerkannt worden sei.

Dies kann sich aber schon deshalb nicht ergeben, weil der ganze Streit gar nicht über diese volle consistoriale Competenz, sondern über die von der Universität in Anspruch genommene Ausschließlichkeit der academischen Competenz geführt worden ist. Die Universität, auf die ihr stiftungsmäßig zustehende *jurisdictio omnimoda* fußend, und deshalb annehmend, daß ihre Mitglieder aller und jeder jurisdictionellen Gewalt anderer Behörden enthoben seien, suchte auch ihre exclusive, insbesondere jeden Rechtsantheil des Consistoriums ausschließende Untersuchungs- und Entscheidungsgewalt in Doctrinalsachen der academischen Lehrer durchzusetzen. Dies ging offenbar zu weit, und verstieß gegen die Kirchenordnung, ohne in den Universitätsstatuten von 1561 eine hinreichende Stütze zu finden, da diese zwar das Verfahren der Universität anerkannt und geordnet hatten, aber ohne die zum Mithandeln in jenen Sachen sonst gesetzlich befugten anderweiten Organe auszuschließen; vielmehr bestand neben dem Rügeverfahren der Universität kirchenordnungsmäßig eine Cognition des Consistoriums und die Entscheidung des Landesherrn. In dem hierüber verhandelten Streite, in welchem die Universität nichts als ihre *jurisdictio omnimoda* für maßgebend hielt, zog nun die Universität mit vollem Rechte den Kürzeren. Sie wurde in ihre, namentlich zur Schwälerung der Rechte des Landesherrn überschrittenen, Schranken durch die in der Deduction S. 12 ff. angeführten Rescripte zurückgewiesen, erkannte schließlich selbst diese Ueberschreitung an, und versprach darauf halten zu wollen, daß in dergleichen Sachen dem landesherrlichen *ius episcopale* von Seiten der Academiker kein Eintrag weiter geschehe. Von der Anerkennung einer kirchengerichtlichen Entscheidungsgewalt des Consistoriums, hinter welcher etwa nur noch eine berichtliche Anzeige der getroffenen Entscheidung an den Landesherrn gestanden hätte, ist mit keinem Worte die Rede. —

Wir dürfen hiernach den von der Schweriner Deduction unternommenen Beweis, daß schon nach der Kirchenordnung in Lehrsachen der Professoren das Consistorium eine kirchengerichtliche Untersuchungs- und Entscheidungsgewalt gehabt habe, als völlig mißlungen bezeichnen. Es fällt damit natürlich

auch der darauf gebaute Schluß zusammen, daß durch die im achtzehnten Jahrhundert erfolgte Einschränkung der Consistorialsgewalt, insbesondere durch Entziehung selbständiger Entscheidungsbefugniß, das von der Deduction fälschlich so genannte kirchenordnungsmäßige Verfahren unmöglich geworden sei. Das Verfahren, welches die Kirchenordnung für Doctrinalsachen der Professoren verordnete, ist ein ganz anderes, als die Deduction behauptet. Allerdings ist an demselben, neben Landesherrn und Universität auch das Consistorium in gewisser Weise betheilig; allein indem ihm eine Entscheidungsbefugniß in diesen Sachen der Universität niemals zugestanden hat, hat auch die Aufhebung derartiger kirchengerichtlicher Attribute des Consistoriums durchaus kein wesentliches Stück des kirchenordnungsmäßigen Verfahrens bei Professoren zerstört. Die Cognition ohne Entscheidung, welche die Kirchenordnung dem Consistorium beilegt, ist nach wie vor rechtlich möglich, und somit, da auch Landesherr und Universität ihren Attributen nach wie vor zu genügen im Stande sind, die Geltung der Kirchenordnung völlig intact. Wenn man daher in dem Verfahren gegen Dr. Baumgarten die Bestimmungen der letztern nicht befolgt hat, so müssen wir erachten:

daß darin eine Gesetzesverletzung liege, durch welche auch die individuellen Rechte des Herrn Quärenten gekränkt sind.

2. Sowohl nach dem Inhalte des Entlassungs-Rescripts als nach den Ausführungen der Schweriner Deduction kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Staatsministerium seine Behandlung der Angelegenheit des Dr. Baumgarten als eine solche auffaßt, welche lediglich auf dem Rechtsboden der regimintalen Befugnisse der Staatsregierung steht. Die Amtsentlassung des Dr. Baumgarten ist und soll sein eine im Administrativwege vorgenommene Entlassung eines Staatsdieners. Wir prüfen jetzt auch noch unter diesem Gesichtspunkte das Verfahren gegen Dr. Baumgarten.

a) das Consistorialerachten.

Obgleich die Ansicht festhaltend, daß das kirchenordnungsgemäße Verfahren nicht mehr zu Recht bestehe, und deshalb annehmend, daß auch bei Lehrabweichungen der theolo-

gischen Professoren die allgemeinen Regierungsvollmachten über nicht richterliche Staatsdiener Anwendung fänden, erkannte das Staatsministerium dennoch — und zwar völlig richtig an — daß es hier nach der Natur des Gegenstandes einer sachverständigen Beurtheilung bedürfe, (Schweriner Deduction S. 4.). Sofern es sich hierbei um Feststellung des theologischen Inhalts der Baumgarten'schen Lehre und um ihr Verhältniß zur Kirchenlehre handelte, verlangte diese Beurtheilung theologischen Sachverstand. Das Staats-Ministerium, welchem die Befragung der verschiedenen Sachverständigen des In- und Auslandes Behufs dieser ihm nothwendigen Information freistand, wählte sich das Consistorium zu Rostock aus, welches hiernach nicht kraft einer in Lehrsachen der Professoren ihm gesetzlich zukommenden Competenz, sondern lediglich als ein zur Beurtheilung der ihm vorgelegten Fragen speciell aufgefordertes Collegium von Sachverständigen sein Erachten abzugeben hat. Hiermit steht der rechtliche Gesichtspunkt, unter welchem der Werth d. h. die Uebergengungskraft dieses Erachtens abzuschätzen ist, außer allem Zweifel. Wenn daher nach der eigenen Erklärung des Entlassungsrescripts das Erachten von der Regierung für so überzeugend gehalten worden ist, daß man aus ihm die Gewißheit des Widerspruchs der Baumgartenschen Lehre gegen die wichtigsten Stücke der lutherischen Kirchenlehre schöpfte, so war diese Schätzung des Consistorialerachtens dadurch bedingt, daß es den rechtlichen Anforderungen an ein überzeugungsfräftiges sachverständiges Gutachten entsprach, insbesondere daß weder aus den persönlichen Verhältnissen der urtheilenden Sachverständigen, noch aus Form oder Inhalt des Gutachtens ein Zweifel an der Fähigkeit oder dem Willen der letzteren zu objectiver und unparteiischer Beurtheilung sich ergab.

In dieser Beziehung haben wir das folgende zu bemerken:

aa) So wenig das Recht des Staatsministeriums, sich die Sachverständigen unter den theologischen Auctoritäten des In- und Auslandes auszuwählen, bestritten werden darf, und so wenig die Auswahl eines inländischen Consistoriums an sich einem rechtlichen Bedenken unterliegt, so ist doch mit dieser

Auswahl durch die Berechtigten und mit diesem Gewähltsein einer zu dem Sachverständigenkreise zu rechnenden Person über den Werth des abgestatteten Erachtens keineswegs völlig entschieden. Allerdings wird die Anerkennung als Sachverständiger, welche in der dem Befragten verliehenen öffentlich-rechtlichen Stellung liegt, im Allgemeinen den Besitz der erforderlichen Art der Kenntnisse und Einsicht verbürgen. Allein daraus folgt noch gar nichts für den Besitz der besonderen Eigenschaften, auf welchen der Glaube an den vertrauenswerthen Gebrauch des Sachverständs in der concreten Sache beruht. Es kann eine im Allgemeinen sachverständige physische oder juristische Person befragt sein; allein ihr Gutachten doch Mängel der Ueberzeugungskraft an sich tragen, welche durch die concrete Beschaffenheit der Sache und das besondere Verhältniß des Befragten zu ihr begründet sind. Und gerade in dieser Beziehung bestehen gegen die Begutachtung durch das Rostocker Consistorium Bedenken, welche schwerlich verkannt werden können.

Zunächst muß schon dies auffallen, daß man in einer Angelegenheit, die, wenn irgend eine, zu den „causae orduae“ gehört, in denen man sonst das Urtheil der angesehensten theologischen Körperschaften Deutschlands erfragen zu müssen glaubte, das Gutachten eines Collegiums einholte, in welchem sich nur zwei theologische Mitglieder fanden, und von diesen zweien notorischer Weise nur noch das eine in der Lage, auf den theologischen Inhalt des Gutachtens bestimmend und entscheidend einzuwirken. Es ergab sich so die gewiß höchst seltene Erscheinung, daß ein unter dem Namen eines Collegiums ausgegangenes Gutachten sehr bald mit einem einzigen Mitgliede (Consistorialrath Krabbe) identificirt, und demgemäß auch in Angriff und Bertheidigung unwidersprochen behandelt wurde. Gerade so aber und aus demselben Grunde, aus welchem das erforderte Gutachten einer theologischen Facultät an Werth verlieren müßte, wenn ihr Bestand auf nur ein wahrhaft actives Mitglied gesunken wäre, — ebenso büßt durch jenes notorische Personalverhältniß das Gutachten des Consistoriums ein. Es wächst jedoch diese Einbuße noch durch die besondere Stellung zum Professor Baumgarten

in welchem sich jener active theologische Consistorialrath befindet. Derselbe ist nämlich als ordentlicher Professor der Theologie zugleich der Specialcollege des Dr. Baumgarten, so daß, wenn man das Wesen der Sache von den umhüllenden Namen entkleidet, in der That das Consistorial = Erachten ein theologisches Urtheil des einen Facultätsmitgliedes über das andere ist. Gewiß ist die unter wissenschaftlichen Special = Collegien bestehende Arbeitsgemeinschaft eine sehr ungünstige Ausrüstung für das gutachtliche Urtheil des einen über den Lehrwerth des andern. Das Unpassende der mildernden Analogie, welche die Schweriner Deduction S. 30 durch Verweisung auf die Duplicität der persönlichen Verhältnisse in Universitätsgerichten, Militärgerichten u. s. w. geltend macht, bedarf kaum eines besondern Nachweises. Das richterliche Urtheil über eine bestimmte einzelne, lediglich am Gesetz zu messende Handlung, verträgt keine Parallele mit der von der Individualität gar sehr abhängigen gutachtlichen Beurtheilung der theologisch-kirchlichen Correctheit des wissenschaftlichen Systems eines Anderen. Nicht dort, aber wohl hier haben die in Anziehung oder Abstosung der collegialisch-verbundenen Individualitäten begründeten Einflüsse einen sehr weiten Spielraum für ihre selbst unbeabsichtigte Geltendmachung. Für ihre wirkliche Geltendmachung im vorliegenden Falle aber geben Form und Inhalt des abgestatteten Gutachtens eine Fülle überzeugender Belege.

bb. Natürlich kann Form und Inhalt des Erachtens nur einer theologischen Beurtheilung unterliegen, so weit es sich um die Treue des als die Theologie des Dr. Baumgarten hingestellten Lehrinhalts und um die Richtigkeit der formalen und materiellen Principien seiner theologischen Beurtheilung handelt. Ein juristisches Urtheil hat Recht und Beruf nur in Bezug auf die auch ohne theologische Sachkenntniß erkennbaren Eigenschaften des Gutachtens, welche aus logischem oder sittlichem Grunde die Ueberzeugungskraft desselben für jeden verständigen und gewissenhaften Mann bedingen müssen. In dieser Beziehung aber drängen sich bei näherer Prüfung schwere Mängel des Erachtens auf, Mängel, die eben wegen dieser ihrer Art nicht bloß dem theologischen

Urheber des Gutachtens, sondern vornehmlich dem juristischen Mitgliede des Consistoriums, welches daran Theil genommen hat (Consistorialrath Mejer), zur Last fallen. Zunächst begegnet man zahlreichen gereizten, heftigen, ja verächtlichen und beschimpfenden Ausdrücken über Dr. Baumgarten und seine Lehre, welche den Geist einer unbefangenen, ruhigen, nur auf die Sache gerichteten Prüfung vermissen lassen. Als Beispiele heben wir hervor: Actenstücke S. 12 „aller positiven Grundlage entbehrende, theosophische Lucubration, eines der vielen, jeder Basis in Gottes Wort ermangelnden Phantasmen,“ S. 13, „Bodenlosigkeit, Willkür, carrirte Theosophie,“ S. 20: „Conglomerat von Phantasieen, gränzenlose innere Willkür,“ S. 21 „sprungweise hin- und herfahrende willkürliche Deutung, Phantasmata.“ S. 22. „Reihe von subjectivistischen Ausführungen resp. Einfällen,“ S. 28 „bodenlose politische Diatriben, vulgäre liberalistische Anschauungen,“ S. 49 „verkehrte und überspannte Anschauung,“ S. 50 „in ihrer Seltsamkeit und Verkehrtheit äußerst befremdende Behauptung,“ S. 51 „in ihrer Monstrosität kaum zu reimende Meinung,“ S. 53 „ähnliche Lucubrationen, die weiland der Wolfenbütteler Fragmentist verschollenen Andenkens aufstellte.“ S. 68 „craß realistische und chiliastische Träume.“ S. 71 „tiefer Widerwille gegen den christlichen Staat,“ S. 74 „bodenlose Willkür und subjectivistische Verfahrenheit, Conglomerat von Phantasieen, und Theosophemen,“ S. 75 „maßlose Ueberhebung und Ueberschätzung seiner selbst, die sich in einer alles überbietenden, beispiellos sich wiederholenden Anpreisung des eigenen Ich an den Tag legt,“ S. 126 „absoluter Subjectivismus.“ S. 178 „spiritualistische Abschwächung, Verkehrung und Destruction aller von außen an den Menschen herantretenden Ordnungen,“ S. 179 „Verflüchtigung und Verwerfung aller kirchlichen Ordnungen unter der Hegide einer vermeintlich aus dem Geiste, recht eigentlich aber aus dem Fleische geborenen Freiheit,“ S. 191 „heillose Vermengung der gottgewollten Gliederungen und Ordnungen,“ S. 198 „Masse der Verkehrtheiten, die ein wüstes Durcheinander von Halbwahrem und Ganzfalschem bildet,“ S. 201 „schrankenloser Spiritualismus und destructive Opposition gegen alle kirchlichen Ordnungen,“

S. 226 „Standpunkt des vulgären Liberalismus, der durch die Phrase kämpft“ u. s. w. Gewiß ist dieser durch ähnliche Ausdrücke und Wendungen leicht weiter zu belegende Ton des Gutachtens nicht die Form, in welche die Objectivität sich kleidet; er zeigt offen, daß eine leidenschaftlich erregte, gegen Dr. Baumgarten persönlich aufgebrauchte, zu unbefangener Auffassung und besonnenem Urtheil nicht geeignete Stimmung bei Abfassung des Gutachtens mitgewirkt hat.

Zu der gleichen Beanstandung berechtigt aber auch der Inhalt des Gutachtens. Die vom Staatsministerium vorgezeichnete Aufgabe ging auf ein Erachten darüber, ob und in wie weit die von Dr. Baumgarten in einigen näher bezeichneten neuen Schriften vorgetragenen Lehren ohne alle Neuerung mit dem Inhalte der symbolischen Bücher der Landeskirche und der Mecklenburgischen Kirchenordnung übereinstimmen.“ Wenn nun auch die Lösung dieser Aufgabe ein Eingehen auf die theologische Gesamtschauung des Dr. Baumgarten erheischen mochte, so ist sie doch weit entfernt, zu der unerhörten Weite der Beurtheilung und Verurtheilung des Dr. Baumgarten, zum Theil unter ganz anderen Gesichtspunkten, als denen der gültigen Kirchenlehre, zu berechtigen, zu welcher das Erachten fortgeschritten ist. Man darf wohl sagen, daß das Letztere ganz unmotivirter Weise ein Gesamtbild der Persönlichkeit des Dr. Baumgarten entwirft, in welchem neben Seichtheit und Mangel an wissenschaftlichem Denken, Hochmuth, Fanatismus, kirchlicher und politischer Radicalismus, Zerfallenheit mit allen göttlichen und menschlichen Ordnungen die charakteristischen Züge sind. Wenn schon die zur Belegung unsers Urtheils über die Form des Gutachtens zusammengestellten Ausdrücke manche auch hier beweisende Stücke enthalten, so ergänzen wir dieselben noch durch einige, leicht zu vermehrende Verweisungen. So verurtheilt das Consistorium S. 81 den Dr. Baumgarten publicistisch, indem es seinen zahlreichen politischen Diatriben gänzlichen Mangel an historischer Einsicht und staatsrechtlichem Urtheil vorwirft. Eine politische Hinweisung auf die Gefahren, welche sein „destructives Princip“ in sich birgt, wird S. 195 ausgesprochen. Auf S. 74 wird bezeugt, daß Dr.

Baumgarten mit den kirchlichen und staatlichen Institutionen fast durchaus zerfallen ist, ihren objectiven Bestand nur wider Willen gelten läßt und ihre sämmtlichen Erscheinungsformen einer völligen Zersetzung und absoluten Umgestaltung nach Maßgabe seiner Theosopheme unterwerfen möchte. Nach S. 225 zeigt die Polemik des Prof. Baumgarten gegen conservative Grundsätze den Standpunkt eines Pseudo-Liberalismus, der allen oppositionellen Tendenzen der Gegenwart die Hand reicht; während er den conservativen Standpunkt, als den des geschichtlichen Rechts, immer und überall bitter bekämpft. Auf S. 234 wird Dr. Baumgarten auf radikalen Spiritualismus verurtheilt, welcher sich berechtigt glaubt, dem geschichtlichen Bestande gegenüber die Persönlichkeit einzusetzen, und dieser das Recht zugesteht, der bestehenden Ordnung sich entgegenzustellen, und selbst auf gewaltsamen Wege neue ihr zusagende und ihrer subjectiven Freiheit entsprechende Zustände herbeizuführen, ohne vor dem Bestande des Staatslebens so wie vor den göttlich geordneten Trägern seiner Auctorität diejenige heilige Scheu und Ehrfurcht zu haben, welche jeden Gedanken eigenwilliger und gottwidriger Umgestaltung und Wandlung geschichtlicher Verhältnisse fern hält, in denen sich eine göttlich gewollte Ordnung darstellt. — Und damit auch die ersten und heiligsten Fundamente des Sittlichen durch Dr. Baumgarten angegriffen seien, wird ihm S. 76 Unterschätzung der älterlichen Auctorität, S. 211 Nichtachtung der objectiven Heiligkeit des Ehebandes und S. 175 die furchtbare Anklage entgegengeworfen, die in den Worten liegt: „Das ist der innerste Kern des spiritualistischen, das Subject auf den Thron Gottes setzenden Antinomismus des Dr. Baumgarten, daß er Alles, was ihm wohl dünkt, thun will, nicht aber die Gebote und die Rechte seines Gottes, die er ihm gebietet, vollbringen mag.“

Es ist das in der That ein unerhörter Inhalt eines theologischen Gutachtens über die symbolische Correctheit der Lehren eines Professors der Theologie, — ein Inhalt, der sich wohl aus einer auf Verschiedenheit der Individualitäten beruhenden, durch persönliche Nähe und Reibung verbitterten, vielleicht durch Einwirkungen Dritter verschärften tiefen Abneigung erklären mag, aber sicherlich die Grundlagen erschüttert, auf

welchen der Glaube an die Unbefangenheit und Objectivität des Urtheils, und somit der Beweiswerth des Gutachtens beruht.

Hiernach müssen wir erachten:

daß das Consistorialerachten in Folge der ausgeführten Mängel der Bedingungen entbehrt, unter welchen allein es als Quelle der zufolge des Entlassungsrescripts aus ihm abgeleiteten Gewißheit dienen durfte.

b) Die Entlassung.

Um das weitere Verfahren gegen Dr. Baumgarten zu beurtheilen, hat man sich zuvörderst an die Rechtsgrundsätze zu erinnern, welche über die unfreiwillige Dienstentlassung der Beamten gemeinrechtlich gelten. Eine particulare Mecklenburgische Rechtsbildung in dieser Beziehung ist mir nicht bekannt, und insbesondere durch die im Entlassungs-Rescripte angerufenen Worte der Verordnung vom 4. April 1853 nicht gegeben. Denn obschon hier die Beschlußnahme über Kündigung und unfreiwillige Dienstentlassung der Beamten, auch deren Pensionirung aus disciplinarischen Gründen zur Competenz des Staats-Ministeriums gezählt wird, so ist doch über die materiellen Rechtsätze, nach welchen das Eine und das Andere geschehen darf, nichts normirt, also das gemeine Recht als fortbestehend vorausgesetzt.

Zufolge dieses gemeinen Rechts*) kann nun zwar ein Beamter von seinen Amtsfunktionen, von der Ausübung seiner Dienstpflichten, jederzeit von der Regierung entlassen (verabschiedet) werden, aber nur so, daß ihm dabei dasjenige, was Gegenstand seines eigenen wohlervorbenen Rechts ist, insbesondere Ehre und Dienst Einkommen, völlig unverkümmert bleibt; doch kann durch die particulare Regulirung des Pensionswesens der Anspruch auf das letztere gemindert sein. Ist dagegen die Amtsentlassung mit einem Eingriffe in dasjenige, was die eigene Rechtsphäre des Beamten bildet, verbunden, so kann sie nur wegen eines Vergehens

*) Vergl. Zachariae deutsches Staatsrecht Bd. 2, S. 74 ff. (2. Ausg.) Auf einzelne controverse Punkte einzugehen, ist hier ohne praktisches Interesse.

im geordneten Wege des Proceßes durch richterliches Erkenntniß verhängt werden. Der letztere Satz ist zwar durch viele deutsche Particulargesetze in Bezug auf Administrativ-Beamte dahin modificirt worden, daß sie auch ohne richterliches Erkenntniß im sogenannten administrativen Wege mit Verlust an demjenigen, was Gegenstand ihres eigenen Rechts ist, entlassen werden können: aber dies doch immer nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen, und unter Beobachtung eines dafür geordneten Verfahrens, unter dessen wesentlichen Bestandtheilen sich stets ein vollständiges Gehör des Beamten befindet.

Wenn man nun auch die Entlassung des Dr. Baumgarten ganz mit der Mecklenburgischen Regierung auf den Boden ihrer allgemeinen regiminelten Entlassungsbefugnisse stellt, und kein besonderes Recht für die theologischen Professoren bei behaupteter Lehrabweichung in Anspruch nimmt; so liegt in dem Rechte der Regierung zufolge jener Rechtsätze doch nichts weiter, als eine einfache, den Dr. Baumgarten seiner Dienstfunctionen entbindende Verabschiedung, ohne irgend welche Kränkung eines eigenen, zu seiner individuellen Rechtssphäre gehörigen rechtlichen Gutes. Eine solche Verabschiedung ist aber, wie dies schon von

v. Scheurl a. a. D. S. 55 ff., S. 82 ff. überzeugend nachgewiesen ist, über Dr. Baumgarten nicht ergangen.

Einmal erklärt das Entlassungs-Rescript, daß dem Dr. Baumgarten sein academisches Lehramt entzogen werde, weil er die in dem Rechte der lutherischen Kirche überhaupt und der Mecklenburgischen Landeskirche sowie der Universität Rostock insbesondere begründete, und bei der Uebernahme der Professur eidlich angelobte Lehrverpflichtung verlegt, und durch seine abweichenden Lehren und Grundsätze den Versuch gemacht habe, den Boden jener Kirche auf das tiefste zu erschüttern. Indem hierdurch nicht bloß irgend ein amtspflichtwidriges Verhalten des Dr. Baumgarten, sondern sogar die Verletzung des Kernes seiner Amtspflicht als Entlassungsgrund bezeichnet wird, verbindet man die Entlassung mit einem

Eingriff in seine Dienstlehre, durch welchen sie aus der Reihe der einfachen Verabschiedungen heraus und in die der verschuldeten, durch Verwirkung des Vertrauens in die Pflichttreue des Beamten begründeten, Entlassungen hineintritt. Dr. Baumgarten ist jetzt ein wegen schramtlicher Untreue von seiner höchsten Behörde entlassener und eben hierdurch in seiner bürgerlichen Ehre und gutem Namen angegriffener Beamter, welcher als solcher berechtigt ist, zu verlangen, daß man vor allen Dingen erst diejenige Art des Verfahrens und des Urtheils eintreten lasse, wodurch die Verbindung der Entziehung der Dienstfunctionen mit einer solchen Schmälerung der Ehre zu einer rechtlich erlaubten werden kann. Daß eine Regierung einen Beamten, der durch pflichtwidriges Verhalten ihr Vertrauen verwirkt hat, auch einfach, also ohne Erklärung eines die Dienstehre schmälernden Grundes, zu verabschieden befugt ist, thut gar nichts zur Sache, da es sich nicht um die rechtlich möglichen Regierungsvornahmen gegen Dr. Baumgarten, sondern um eine ganz bestimmte wirkliche und deren Rechtmäßigkeit handelt.

Sodann verbindet aber auch das Entlassungsrescript die Amtsentlassung des Dr. Baumgarten mit einer Verletzung der vermögensrechtlichen Seite seines Amtsrechts. Denn obschon es die Fortzahlung des Besoldungsbetrags verfügt, so erschöpft einerseits bei einem Professor und Facultätsmitglied der Besoldungs-Betrag nicht sein Dienst Einkommen, und andererseits ist, wie schon von Scheurl dargethan hat, die der Besoldung gleiche Summe, deren Fortzahlung das Rescript verfügt, mit dem dem Dr. Baumgarten rechtlich gebührenden und durch die einfache Verabschiedung sowie überhaupt durch bloßes administratives Ermessen nicht entziehbaren Amtsgehalt keineswegs identisch. Der Unterschied beider ist nicht bloß ein nomineller, sondern ein sachlicher, wie sich schon daraus ergibt, daß das Rescript die Leistung jener Summe „bis dahin verheißt, daß ihr Uns durch euer fernerweites Verhalten zu der Einstellung dieser Zahlung veranlaßt.“ Der auf einer solchen Bewilligung beruhende Bezug hat nichts von der rechtlichen Natur und daher auch von dem rechtlichen Schutze des Amtsgehalts; vielmehr tritt an dessen Stelle ein andersartiges, in seiner rechtlichen Natur schwer zu bestimmendes

Reichniß, durch dessen Bedingtheit überhaupt, wie durch die außerordentliche Lage in der Formulirung der Bedingung der Dr. Baumgarten in seiner Bertheidigungslage hart bedrängt werden muß, und das in keinem Falle den Werth des in der That entzogenen Gehaltes hat.

Bei diesen mit der Entlassung verbundenen Eingriffen in die Rechte des Dr. Baumgarten auf Dienstehre und Dienst-einkommen war ihre rechtliche Zulässigkeit ohne vorgän-giges vollständiges Gehör jedenfalls ausgeschlossen. Nach gemeinem, unsers Wissens in Mecklenburg nicht aufgehobenem Rechte bedurfte es eines Proceßverfahrens und richterlichen Erkenntnisses und selbst wenn die oben erwähnte particular-rechtlich vorkommende Dienstentlassung im Verwaltungswege auch nach Mecklenburgischem Rechte statthaft und auf Profes-soren insbesondere bei theologischen Lehrabweichungen anwend-bar sein sollte, konnte die vorliegende Entlassung doch niemals ohne vorgängiges vollständiges Gehör und ohne die damit er-öffnete Möglichkeit der Bertheidigung gegen den der indivi-duellen Rechtssphäre drohenden Nachtheil erfolgen. Daß es an diesem Gehöre gefehlt hat, ergiebt das Entlassungsrescript selbst und so leidet die Entlassung an einem wesentlichen Mangel, den man nicht etwa als einen bloßen, in der Sache gleichgül-tigen Formmangel bezeichnen darf. Freilich meint dieß die Schweriner Deduction S. 28, indem sie, um die Unnöthigkeit der Bertheidigung zu erläutern, bemerkt, daß ja der ganze in Frage stehende Thatbestand bereits objectiv und subjectiv in den Schriften des Dr. Baumgarten vorgelegen habe, und es demnach nur noch auf die Beurtheilung desselben angekom-men sei. Allein wenn das Recht zu dem bei der Schluß-fassung zu berücksichtigenden Material die durch das Gehör und die Bertheidigung des Beschuldigten zu liefernden That-sachen und Gründe rechnet, so liegt ohne diese der zu be-urtheilende Thatbestand eben noch nicht vor; und daß gerade im Falle des Dr. Baumgarten das von ihm beizubrin-gende Bertheidigungsmaterial am wenigsten zu einer gerechten Beurtheilung entbehrt werden konnte, dürfen wir nach unseren Ausführungen über die Mängel der materiellen Begründung der Entlassung und über den geringen Beweiswerth des Consi-

forialerachtens als nachgewiesen annehmen. Nur, wer zu der steeren Annahme greifen wollte, daß die Mecklenburgische Regierung, auch ohne den Dr. Baumgarten zu hören, von der Verletzung seiner Lehramtspflicht unerschütterlich überzeugt gewesen sei, könnte den Mangel des Gehörs und der Vertheidigung als einen bloßen, deshalb aber freilich nicht weniger rechtlich wirksamen, Formmangel bezeichnen. (So das Mecklenburg. Kirchenblatt. 1858. No. 9, S. 77. 78.) Aber Niemand wird verkennen, daß in einer solchen Annahme die frevelhaft zu nennende Unterstellung läge, daß die Regierung, ohne die Vertheidigungsgründe des Dr. Baumgarten zu kennen, doch über ihre Werthlosigkeit mit sich einig, und über ihre Nichtberücksichtigung im Vorwege entschieden gewesen wäre. Wir müssen daher unser Gutachten dahin aussprechen: daß die vorliegende Amtesentlassung des Dr. Baumgarten, auch wenn dieselbe lediglich unter dem Gesichtspunkte der regimimalen Befugnisse der Staatsregierung über nicht richterliche Beamte aufzufassen wäre, durch den Mangel des Gehörs und der Vertheidigung des Entlassenen an einem wesentlichen Mangel leide, und eine dem Dr. Baumgarten zugefügte Rechtsverletzung enthalte.

Göttingen, den 7. December 1858.

Dr. C. Herrmann,

ordentlicher Professor der Rechte.



consequent auch derselbige Mann, der in jedem dieser drei Gebiete thätig ist, einen wohlbegründeten Anspruch darauf, daß man den ihm vorgeworfenen Mißbrauch der Lehrfreiheit immer nach dem Maße der für das angefochtene Gebiet gültigen Gesetze bemesse? Oder darf er als pflichtvergessener academischer Lehrer der Theologie behandelt und entlassen werden, weil er im literarisch-wissenschaftlichen Verkehr als Schriftsteller Ansichten vorgetragen hat, durch deren lehramtlichen Vortrag allerdings die Gebundenheit Schaden leiden könnte, in welcher sich das academisch-theologische Lehramt zu dem Lehrbegriffe der betreffenden Kirche verhält?

Es ist hiermit einer der schwierigsten Punkte aus dem Lehrrechte der evangelischen Kirche berührt, der aber doch, soweit er hierher gehört, durch ein scharfes Trennen des Verschiedenen und Verbindlichen, durch ein Zusammengehöriges sich leicht erledigen läßt. Es muß nämlich auf der einen Seite allerdings streng sein, daß die rechtliche Bedeutung der Lehramtsverhältnisse für die angeedeuteten verstanden ist, und daß daher das kirchliche Lehrsystem nicht ohne die Beschränkungen der Lehrfreiheit zu denken ist. Die Symbole des evangelischen Lehramts sind et und gleich den Symbolen der unfehlbaren Kirche, und jedes Mitglied der Kirche hat das Recht, sich an den Lehrern, der Kirche, zu wenden, welche in ihren symbolischen Lehren davon die Folge ist — daß die Kirche, welcher sich in der Lehre immer auf die ganze Stellung des Lehramts an ihren Seiten zurückfallen. Davon weicht die evangelische Kirche nichts, in welcher die Symbole ihre Berechtigung ja nicht einem auf supponirter kirchlicher Infallibilität beruhenden absoluten Wahrheitsgehalte verdanken, sondern sie allein daraus ableiten, daß sie eine in dem Prozesse kirchlicher Selbstgestaltung ethisch wohl begründete Production bilden, welche in die verschiedenen Seiten des kirchlichen Lebens

